



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Dezember 2012 (09.01)  
(OR. en)

14828/12  
ADD 1 COR 1

PV CONS 51  
COMPET 611  
RECH 365  
ESPACE 40

**KORRIGENDUM zum ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Betr.: **3190. TAGUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION "WETTBEWERBS-  
FÄHIGKEIT" (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) vom  
10./11. Oktober 2012 in Luxemburg**

In Dokument 14828/12 ADD 1, Seite 4, muss die erste Erklärung der Kommission wie folgt lauten:

**Erklärungen der Kommission**

"Die Kommission behält sich ihren Standpunkt zur partiellen allgemeinen Ausrichtung in jeder Hinsicht vor. Ihr Vorbehalt betrifft hauptsächlich die folgenden Punkte: den Bezug auf "messbare Parameter" im Erwägungsgrund zu den Vergabe- und Auswahlkriterien (Artikel 14, Fußnote 2), den Erwägungsgrund zum Zwei-Phasen-Verfahren (**Artikel 14, Fußnote 3**), die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit Mitteln, die mit dem einzelstaatlichen Recht übereinstimmen (Artikel 14 Absatz 5), den Bezug auf die in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auszuarbeitenden Musterfinanzhilfevereinbarungen (Artikel 16 Absatz 1a), die Formulierung "in gerechtfertigten Fällen" (Artikel 16 Absatz 6), den Erlass von Finanzhilfebeschlüssen in gerechtfertigten Fällen (Artikel 17), die Aufnahme einer Verpflichtung der Kommission, Leitlinien zu veröffentlichen (Artikel 20 Absatz 2), den Artikel 22a über erstattungsfähige direkte Personalkosten, den Erwägungsgrund zu den Erstattungssätzen, die 100 % oder 70 % betragen (Artikel 23, Fußnote 11), die Aufnahme einer Bestimmung, der zufolge die Förderung für marktnahe Maßnahmen gemeinnütziger Rechtspersonen bis zu 100 % betragen kann (Artikel 23 Absatz 5), den Pauschalsatz von 25 % (Artikel 24 Absatz 1), den Beitrag zum Teilnehmer-Garantiefonds "von bis zu 5 %" (Artikel 32 Absatz 5), die Bestimmung, wonach bei der Bestellung von unabhängigen Sachverständigen eine ausgewogene geografische Verteilung beachtet wird, (Artikel 37 Absatz 2) und den Erwägungsgrund zur Gegenseitigkeit (Artikel 40 Absatz 1, Fußnote 14)."